

Interpellation Bertschinger-Schwarzenbach vom 28. November 2000
(Wortlaut anschliessend)

Lehrlingslöhne

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. Januar 2001

Pascal Bertschinger-Schwarzenbach erkundigt sich mit einer Interpellation, die er in der Novembersession 2000 eingereicht hat, nach der Beurteilung der Entwicklung der Lehrlingslöhne und der Möglichkeit zum Einschreiten bei zu tief angesetzten Lehrlingslöhnen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Nach Art. 20 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10; abgekürzt BBG) bedürfen Lehrverhältnisse nach BBG der Genehmigung durch die kantonale Behörde. Die Genehmigung hat zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäss BBG erfüllt sind. Die Voraussetzungen beziehen sich auf die Person des Lehrlings (z.B. Mindestalter), auf die Ausbildungsperson (z.B. berufliche Fähigkeiten, Besuch des Ausbildungskurses für Lehrmeister), auf den Lehrbetrieb (z.B. Höchstzahl der Lehrlinge) sowie auf das Lehrverhältnis (z.B. Beginn und Dauer, Probezeit, Pflichten seitens Lehrmeister und Lehrling).

Bezüglich Entlohnung des Lehrlings sieht das BBG keine Vorschriften vor. Hingegen wird, soweit das BBG in einer Frage nichts anderes bestimmt, auf das Obligationenrecht (SR 220; abgekürzt OR) verwiesen. Nach Art. 322 ist somit im Lehrverhältnis der von den Parteien verabredete Lohn massgebend, unter Vorbehalt allfälliger normal- oder gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen. Mindestlöhne existieren für Lehrlinge in keinem allgemeinverbindlich erklärten Landesmantel- oder Gesamtarbeitsvertrag.

2. Die Feststellung des Interpellanten, wonach es oft der Fall ist, dass Lehrlinge im ersten Lehrjahr unter 400 Franken verdienen, ist statistisch schwer nachweisbar. Das Amt für Berufsbildung erstellt zu Beginn jedes Lehrjahrs eine Statistik über die Lehrlingslöhne. Dabei wird jeweils der Durchschnitt der vereinbarten Löhne nach Berufen und in den einzelnen Berufen nach Lehrjahr erhoben. Die entsprechenden Werte werden Berufsverbänden aus Industrie, Gewerbe und Handel sowie weiteren interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt und erlauben es diesen, die Löhne zu vergleichen. Einzelne Verbände erlassen zu Handen ihrer Mitglieder Empfehlungen über die Lehrlingslöhne.

3. Auf Lehrbeginn Sommer 2000 wurden im Kanton St.Gallen rund 5000 neue Lehrverträge genehmigt. Aufgrund der erwähnten Statistik weisen 13 Berufe mit insgesamt 342 Lehrverträgen im ersten Lehrjahr Durchschnittslöhne unter 400 Franken auf. Davon betreffen 123 Verträge einen Beruf, in dem das Trinkgeld für die Lehrlinge einen wesentlichen Lohnbestandteil bildet, der im Vertragslohn nicht enthalten ist. Eine zweite Hauptgruppe betrifft einen Beruf, in dem im ersten Lehrjahr neben Berufsschule und Einführungskursen lediglich zwei Arbeitstage im Betrieb absolviert werden.

Ein direkter Vergleich der Lehrlingslöhne zwischen einzelnen Berufen ist wenig aussagekräftig. Der Lehrvertrag ist eine Kombination von Arbeits- und Ausbildungsvertrag. Er soll den Lehrling angemessen für eine produktive Arbeit entschädigen, die insbesondere im ersten Lehrjahr zwischen den einzelnen Berufen grosse Unterschiede aufweist. Als Gegenleistung sind neben der Lohnzahlung auch andere Leistungen des Lehrmeisters, z.B. seine Ausbildungstätigkeit, die Bereitstellung von Übungsmaterial, Aufwendungen für überbetriebliche Kurse u.a. zu berücksichtigen.

Zu den beiden gestellten Fragen nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

- Das Amt für Berufsbildung vergleicht bei der Prüfung der Lehrverträge die Lehrlingslöhne mit Branchendurchschnittswerten und mit allfälligen Empfehlungen der Berufsverbände. Unterschreitet der vereinbarte Lohn solche Vergleichswerte wesentlich, wird der entsprechende Lehrbetrieb auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht. Für weitergehende Massnahmen oder für die Nichtgenehmigung eines Lehrvertrags wegen vermeintlich zu tief angesetztem Lohn fehlt indessen eine gesetzliche Grundlage.
- Die Regierung vertritt im Übrigen die Meinung, dass nicht die Lehrlingslöhne isoliert, sondern der Lehrvertrag als ganzes für beide Vertragsparteien fair sein soll. Eine solide, qualitativ hochstehende Ausbildung ist für den Lehrling wertvoller als einige Franken mehr Lehrlingslohn. Der Lehrvertrag soll einerseits der Wertschöpfung des Lehrlings im Lehrbetrieb, andererseits den verschiedenen Aufwendungen des Lehrbetriebs zu Gunsten des Lehrlings ausgewogen Rechnung tragen. Der Regierung liegen keine Anzeichen für eine generelle Unausgewogenheit in diesem Verhältnis vor. Vielmehr würde es die Regierung als gefährlich erachten, wenn der Staat im Lehrlingswesen in die Lohngestaltung eingreifen wollte. Dies könnte zu verstärktem Druck auf Produktivleistung zu Lasten der Ausbildungsqualität führen. Sodann könnte sich ein Eingriff in die Vertragsfreiheit negativ auf die Bereitschaft der Lehrbetriebe auswirken, Ausbildungsplätze anzubieten.

30. Januar 2001

Wortlaut der Interpellation 51.00.91

Interpellation Bertschinger-Schwarzenbach: «Überall Lohnerhöhung nur bei den Lehrlingen wird gespart!

Trotz gutem Wirtschaftswachstum und diversen Lohnerhöhungen in der Industrie und im Gewerbe, ist es nicht selten, ja sogar oft der Fall, dass Lehrlinge im 1. Lehrjahr unter 400 Franken verdienen.

Dazu kommen Abgaben an Schulmaterial, Auswärtsessen und Verkehrskosten etc. Junge Bürgerinnen und Bürger sollten lernen, mit dem Geld umzugehen. Aber ohne genügende Entschädigung ist dies nicht möglich!

In diesem Sinn lade ich die Regierung ein, Bericht zu folgenden Fragen zu erstatten:

1. Ist die Regierung gleicher Meinung, dass die Löhne der Lehrlinge ebenfalls auf einen fairen Stand angehoben werden sollten?
2. Sieht die Regierung Möglichkeiten zum Einschreiten bei zu tief angesetzten Löhnen von Lehrlingen?»

28. November 2000